

## Beilage C

in Bezug auf den Artikel V des österreichisch-estensischen Zolleinigungs-Vertrages.

## Erster Theil.

Erzeugnisse des österreichischen Kaiserthums, welche im Zwischenverkehre bei der Einfuhr in das Herzogthum Modena eine Zollermäßigung genießen.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll im Herzogthume Modena	
			ital. L.	Cent.
<b>I. Chemische Hilfsstoffe.</b>				
1	Salpetersäure, Weinstensäure, Alaun, Schwefelsäure und Salzsäure	1 metrischer Centner netto	4	—
<b>II. Metalle als Halbfabrikate.</b>				
2	Eisen:			
	a) halbbearbeitet, d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form, vorgeschmiedetes oder gewalztes Eisen, sowie roh vorgeschmiedete Karren- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dgl.), in soferne derlei Bestandtheile einzeln 50 Kilogramme ( $\frac{1}{2}$ metrischen Centner) und darüber wiegen, Pflugchar-Eisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	"	3	—
	b) Eisenguß, roher, d. i. alle Eisengußwaaren, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt, und nicht in Verbindung mit anderen Stoffen sind	"	3	—
	Anmerkung. Spuren von abgestemmtten Uebergüssen oder von Gußnähten schließen den Eisenguß von der vertragsmäßigen Zollbegünstigung nicht aus.			
	c) Eisenblech, Eisenplatten, polirt, verzinkt, verzinkt, Stahlblech und Stahlplatten, abgeschliffen, polirt und Eisendraht, nicht polirter Stahlbraht	"	6	—
	d) Stahlbraht polirt, und Stahlsaiten	"	10	—
<b>III. Garne.</b>				
3	Baumwollgarn, gefärbt (gezwirnt oder ungezwirnt)	"	13	05
	Anmerkung. Unter ungezwirnten Baumwollgarnen sind auch die aus zwei Fäden verschiedenen Stoffes, z. B. aus einem Baumwoll- und aus einem Leinensfaden verfertigten Garne verstanden.			
4	Garne aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Stoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht gezwirnt	"	3	92